

dix ad Rituale Romanum (ed. 1 post typicam 193*) eine benedictio loci, in quo licentia ab Ordinario data, transitorie seu ad tempus Missa celebranda est (approbata pro Dioecesi Lugdunensi). Diese benedictio erscheint angemessener, als die benedictio loci oder die benedictio domus novae, welche bisher bei Privatoratorien angewendet wurde. (Vgl. de Herdt, Sacrae Liturg. Prax., ed. 8, III, n. 299.) Eine Vorschrift, das Privatoratorium in der einen oder andern Weise zu benediciren, findet sich nicht. 6. Das Patrons- oder Titelfest eines Privatoratoriums hat keinen erhöhten liturgischen Rang (van Gameren I. c. 30; de Herdt I. c. III, n. 125). 7. Ueber die ehemalige Exemption der Hospitallen s. d. Art. Hospitälne.

II. Die öffentlichen Kapellen gelten als zur Hauptkirche gehörig, und der daran angestellte Geistliche ist von dem Pfarrer abhängig. Er darf in der Kapelle gewisse Pfarrverrichtungen, z. B. die Taufe, nicht vornehmen; nur wenn sie die Stelle einer Filialkirche vertritt, darf der Pfarrer selbst oder dessen Hilfspriester solche Verrichtungen darin vornehmen. Auch darf der Gottesdienst an bestimmten Tagen hier nicht zur Zeit des Pfarrgottesdienstes gehalten werden. In der Regel wird in diesen Kapellen gemäß einer Stiftung an den Festen gewisser Heiligen die Messe gelesen oder für die Einwohner eines gewissen Orts der Gottesdienst durch einen Kaplan gehalten. Im Einzelnen bestimmt sich das Verhältniß der öffentlichen Oratorien zu den Pfarrkirchen nach localen Statuten bezw. Gebräuchen. (Vgl. z. B. für die Erzdiocese Köln: Instructio pro vicariis ad sacellum residentibus bei Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse 304.) Zur Errichtung der öffentlichen Kapellen, über welche die kirchlichen Bestimmungen sich sehr denen über die Kirchen nähern, ist die Genehmigung des Bischofs nothwendig, welche nur gegeben wird, wenn ein zur Unterhaltung hinreichender Fond und eine genügende Ursache nachgewiesen wird. Wesentliches Erforderniß für ein oratorium publicum ist der öffentliche Zugang (janua publica), sei es, daß die Räumlichkeit an einem öffentlichen Wege oder Plaze liegt, sei es, daß der Eigenthümer des Hauses, in welchem sich dieselbe befindet, urkundlich die Verpflichtung übernimmt, den Zugang zu dem Oratorium zur Zeit des Gottesdienstes offen zu halten. Nur in dem oratorium publicum kann, abgesehen von dem Indult des Privatoratoriums, der Sonntagspflicht Genüge geschehen. Die Kosten für bauliche Unterhaltung der öffentlichen Kapellen trägt das Stiftungsvermögen. Reicht dieses für die Reparatur einer verfallenen Nebenkirche nicht aus, so darf nach den Beschlüssen des Kirchentaths von Trident Sess. XXI, c. 7 De ref. der Bischof die Kapelle und das mit ihr verbundene einfache Beneficium mit einer Kirche desselben oder einer des Nachbarorts vereinigen. Als oratoria publica gelten auch die Kapellen in den Palästen

der Cardinäle und Bischöfe, in den Klöstern und ordensähnlichen Congregationen, in den Seminarien, Hospitälern, Waisenhäusern, Erziehungsanstalten und Gefängnissen, selbst wenn diese Anstalten ohne bischöfliche Genehmigung errichtet wurden (van Gameren I. c. 169). Bevor jedoch in denselben das heilige Mesopfer dargebracht werden darf, ist die Visitation und Approbation des Bischofs erforderlich. Während aber die oratoria publica im engeren Sinne zwar nicht consecrirt, aber benedicirt werden (vgl. Hinschius a. a. O. IV, 327, N. 5), erscheint für die oratoria quasi-publica die benedictio, welche in dem Rituale Tit. 8, c. 27 für eine ecclesia nova seu publicum oratorium sich findet, nicht vorgeschrieben (s. d. Art. Kirchweihe). Ueber die oratoria publica und quasi-publica vgl. van Gameren I. c. 58—124 und 193 sqq.

Nach dem Sprachgebrauch des französischen Rechts werden unter Kapellen solche Nebenkirchen verstanden, welche innerhalb einer Pfarrei oder Succursalsparrei für die Kapellengemeinde als solche und auf Kosten derselben errichtet und von einem unter Aufsicht des Pfarrers stehenden Geistlichen (chapelain) verwaltet werden. Die Mitglieder einer solchen Kapellengemeinde sind von Beiträgen zu den Kultuskosten der Pfarrkirche frei. Vereinen sich dagegen nur einzelne Mitglieder einer Gemeinde, um durch freiwillige Beiträge die Errichtung zc. einer Nebenkirche zu veranstalten (Annekirkje), so bleiben diese vor wie nach verpflichtet, zu den Kultuskosten der Pfarrkirche beizutragen. (Vgl. de Syo, Fabrisdecret 101 ff.; Vandenesch, Die Kapellen und Annekirkjen, Vaderborn 1874; Hinschius, Commentar zu den Gesetzen über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden 122, u. R.-R. II, 472, Note 5. — Die zahlreichen staatlichen Gesetze, welche sowohl die Erbauung von neuen Kirchen (sei es mit oder ohne gleichzeitige Neuerrichtung von Pfarr- zc. Systemen), wie auch die Errichtung von öffentlichen Kapellen, ja sogar von Privatoratorien (französisches Recht) von staatlicher Genehmigung abhängig machen, können vom kirchenrechtlichen Standpunkte nur als Uebergriffe in das rein kirchliche Gebiet betrachtet werden. Denn mag auch der Staat „an der äußern Gestaltung der kirchlichen Einrichtungen“ ein großes Interesse haben, so legt dieß wohl den Wunsch eines bezüglichen Einvernehmens zwischen Kirche und Staat nahe, gibt aber letzterem durchaus kein Recht, in diese an sich rein kirchliche Angelegenheit sich einzumischen. Wenn ferner ein solches Recht aus den der kirchlichen Organisation verliehenen, „für die staatliche Sphäre wirksamen Rechte und Privilegien“ hergeleitet werden soll, so gibt Hinschius (R.-R. II, 464) selbst zu, daß dieß nicht „das wesentliche Fundament staatlicher Theilnehmung“ sei. Wer aber auch nur die Selbständigkeit, geschweige denn die Superiorität der Kirche gegenüber dem Staate zugibt, kann überhaupt ein selbst-